

EINSCHÄTZUNG DER LAGE AUS SICHT TREUHAND



ANDREAS WYSS

21.4.2020



EINSCHÄTZUNG DER LAGE AUS SICHT TREUHAND

**Szenarien zu Firmenbewertungen,
Bilanzberichtigungen, Relevantes
zur Corona-Zeit bezüglich Financials**



Andreas Wyss
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Regionaldirektion Zürich-Ostschweiz
BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zurich

Dipl. Wirtschaftsprüfer
US Certified Public Accountant (US CPA)



INHALT

Allgemeines

Jahresrechnung resp. Jahresabschluss

Wirtschaftsprüfung

Treuhand

Coronarückstellungen

Firmenbewertung

Q&A

ALLGEMEINES (1/2)

- Alle Unternehmen sind betroffen
- Cash is King (Sauerstoff), LIQUIDITÄT managen, siehe separates Referat (heute morgen)
- Covid Kredite 500k zu 0%, darüber zu 0.5% bis 10% des Umsatzes, nicht à fonds perdu! Rückzahlung innerhalb 5 Jahren
- Effekt Einnahmenausfall 1 Monat = linear 8%
- Eigenkapitalsituation im Auge haben, nicht nur Liquidität
- Anpassung Kapazitäten (Kurzarbeit, Miete etc.) und Kostensenkungen ausnützen

ALLGEMEINES (2/2)

- Effekt des Coronavirus auf Jahresrechnungen beurteilen
- Rückgang von M&A Aktivitäten
- Stopp von Projekten im Bereich Compliance, IT, Corporate Governance etc.
- Start-Up Szene schwierig, da keine Umsätze und kaum Substanz um lange durchzuhalten
- Bundes- und kantonale Hilfspakete prüfen und bei Bedarf beantragen (Sport, Kultur, Tourismus etc.)

JAHRESRECHNUNG RESP. JAHRESABSCHLUSS (1/2)

- Berichtigungen der Jahresrechnung
- Abschluss 2019 bereits erstellt?
 - Wenn ja, Hinweis an der GV auf Effekt Corona, sonst mit Fussnote im Anhang
 - Dividendenpolitik
 - Bewusstsein Effekte Coronakredite auf Zukunft
- Coronarückstellung $\frac{1}{4}$ des Gewinns in gewissen Kantonen im 2019 erlaubt (Maximum beachten). Wenn Abschluss 2019 bereits erstellt, Coronarückstellung in Steuererklärung berücksichtigen.

JAHRESRECHNUNG RESP. JAHRESABSCHLUSS (2/2)

- Anzeigepflicht (Überschuldung / Insolvenz) durch Verwaltungsrat / Revisionsstelle gemäss nachstehendem Auszug aus Verordnung neu geregelt (Zeit bis Ende 2020 um Zustand zu heilen).
- Regeln bezüglich Durchführung GV beachten (physisch?)
- Expert Suisse publiziert gute Informationen zu diesen Themen
- Steuerbehörden verlängern Einreich- und Zahlungsfristen
- Es finden (vorläufig) keine Revisionen durch die Steuerbehörden statt

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG (1/2)

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature] [QR Code]

Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht)

vom 16. April 2020

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Anpassung bei der Überschuldungsanzeige

Art. 1 Anzeigepflichten

¹ In Abweichung von Artikel 725 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)² kann der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und wenn Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.

² Der Verwaltungsrat muss seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren.

³ In Abweichung von Artikel 725 Absatz 2 OR kann die Prüfung der Zwischenbilanz unterbleiben.

⁴ In Abweichung von den Artikeln 728c Absatz 3 und 729c OR ist die Revisionsstelle von der Pflicht befreit, das Gericht zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat gestützt auf Absatz 1 auf die Anzeige verzichten darf.

Art. 2 Andere Rechtsformen

Artikel 1 gilt sinngemäss für alle Rechtsformen, die einer gesetzlichen Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Überschuldung unterstehen.

SR
1 SR 101
2 SR 220

2020..... 1

1. Abschnitt: Anpassung bei der Überschuldungsanzeige

Art. 1 Anzeigepflichten

¹ In Abweichung von Artikel 725 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)² kann der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und wenn Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.

² Der Verwaltungsrat muss seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren.

³ In Abweichung von Artikel 725 Absatz 2 OR kann die Prüfung der Zwischenbilanz unterbleiben.

⁴ In Abweichung von den Artikeln 728c Absatz 3 und 729c OR ist die Revisionsstelle von der Pflicht befreit, das Gericht zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat gestützt auf Absatz 1 auf die Anzeige verzichten darf.

Art. 2 Andere Rechtsformen

Artikel 1 gilt sinngemäss für alle Rechtsformen, die einer gesetzlichen Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Überschuldung unterstehen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG (2/2)

- Digitale Zusammenarbeit sehr wichtig
- Technische Möglichkeiten aus Finanzsoftware nutzen
- Bewertung Aktiven (Debitoren, Impairment etc.)
- Zeitkritische Arbeiten (6 Monatsfrist, Börsenregeln, Filing dates)
teilweise weniger dringend
- Planung Tagesgeschäft bei möglichen Ausfall von Schlüsselpersonen



TREUHAND

- Digitale Zusammenarbeit sehr wichtig
- Nutzen von IT-Plattformen (Sharepoint)
- Kostengünstige Mandatsbetreuung durch neue Art der Zusammenarbeit
- Persönlicher Austausch nach wie vor wichtig - Abschlussgestaltung
- Grad der elektronischen Zusammenarbeit wird höher und hoch bleiben

STEUERLICHE AKZEPTANZ CORONARÜCKSTELLUNG



Übersicht- Kantonale Regelungen zu ausserordentlichen Rückstellungen in Steuerbilanzen per 31.12.2019 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Kanton	RSt zulässig	Umfang der Rückstellung	Begründung / Handhabung / Persönlicher Anwendungsbereich	Zeitpunkt der Kommunikation
AG	ja	Maximalbetrag der Rückstellung beträgt CHF 250'000 (d.h. bei juristischen Personen berechtigt maximal ein Gewinn vor Steuern in der Höhe von CHF 1 Mio. zur vollen Rückstellung von 25%, bei natürlichen Personen 25 % auf einem steuerbaren Gewinn von maximal CHF 1 Mio.)	Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden.	27.3.
SG	nein		Mit Rückstellungen im steuerlichen Sinn werden Aufwendungen, Verlustrisiken oder Verpflichtungen angerechnet, welche in der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursacht wurden, in der Höhe aber noch unbestimmt sind und erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklicht werden. Da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im letzten Jahr noch nicht absehbar waren, sind entsprechende Rückstellungen nach geltendem Steuerrecht nicht begründet. Der Kanton St.Gallen sieht keinen Anlass, im Alleingang Rückstellungen wegen der Corona-Pandemie für Jahresabschlüsse 2019 zu gewähren. Das Thema wird aber auf interkantonaler und nationaler Ebene diskutiert.	7.4.

SZ	nein		<p>Ausgangspunkt für die Steuerveranlagung bei Unternehmen ist die handelsrechtskonforme Jahresrechnung (sog. Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Daneben gelten im Steuerrecht noch spezielle Gewinnvorschriften. Was aus der Sicht des Handelsrechts noch zulässig ist, wenn damit der Gläubigerschutz verbessert wird, muss in steuerrechtlicher Hinsicht zusätzlich das Erfordernis der geschäftsmässigen Begründetheit erfüllen (u.a. Periodizität). Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren 2019 nicht absehbar. So gab es im letzten Jahr noch keine Anzeichen dafür, dass wegen des Coronavirus gewisse vertragliche Verpflichtungen nicht eingegangen worden wären. Deshalb wären wegen der Pandemie im Ergebnis 2019 verbuchte Aufwendungen in den allermeisten Fällen steuerlich nicht begründet, was zu einer entsprechenden Gewinnkorrektur führen würde. Dies gilt für alle Corona-bedingten Aufwendungen, insbesondere auch für zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.</p> <p>Eine Sonderrückstellung im Ergebnis 2019 wäre für das Anliegen der Liquiditätsschonung zudem nicht zielführend. Die provisorischen Rechnungen 2019 für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern dürften überwiegend schon bezahlt worden sein. Wo noch nicht erfolgt, kann eine Stundung beantragt werden. Zuviel bezahlte</p>	17.3. / 2.4.
----	------	--	---	--------------

			provisorische Steuern 2019 werden zurückbezahlt, sobald die Steuerveranlagung vorgenommen wurde. Dies dürfte frühestens im Jahr 2021 zutreffen.	
TG	ja	Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Gewinnes 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch CHF 1 Mio.	Die Unternehmung ist direkt von der im Frühjahr 2020 notrechtlich angeordneten Betriebsschliessung betroffen oder nachweislich wegen massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten geraten. Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt maximal 25 % des ausgewiesenen Gewinnes 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch CHF 1 Mio. Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden. Im Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits abgeschlossen sein, kann ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden.	3.4

			Wurde eine juristische Person oder eine selbständigerwerbende natürliche Person vor offizieller Bekanntgabe der Rückstellungspraxis rechtskräftig veranlagt, kann eine Corona-Rückstellung mittels Revisionsgesuch beantragt werden, wobei die Voraussetzungen von StP 179a Nr. 1 sinngemäss gelten.	
VS	ja	Im Abschluss 2019: Rückstellung von 50% des selbständigen Nettoeinkommens (NP) oder des Nettogewinns (JP) vornehmen, jedoch maximal bis zum Betrag von CHF ... Sind die negativen Folgen noch grösser, muss bei der Kantonalen Steuerverwaltung ein Sondergesuch für höhere Rückstellungen (mit begründeten Beweisen) eingereicht werden. 300'000. Diese Rückstellung muss im Abschluss 2020 wieder aufgelöst werden.	Möglich bei Unternehmen im Wallis, die direkt und indirekt unter den negativen Folgen der Coronavirus-Epidemie leiden.	26.3.
ZG	ja	einmalig in der Jahresrechnung 2019 eine steuerliche Rückstellung von maximal 50% des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräusserungs- und Aufwertungsgewinne) bilden, jedoch maximal bis zum Betrag von 500'000 Franken. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen.	Unternehmen und Selbständigerwerbende (AG's, GmbH's, Genossenschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen), die direkt oder indirekt von den negativen Folgen des Coronavirus (COVID-19) betroffen sind.	3.4.

FIRMENBEWERTUNG

- Bewertungen müssen angepasst werden
- Hauptsächlich Effekt auf Zeitdauer (2020/21 evt. länger)
- geplante Ziele schwierig zu erreichen
- Wie beeinflussen die langfristigen Effekte die Bewertung?
- Branchenspezifische Einflüsse beurteilen
- Diskontierungssatz (Risikoprämie) anpassen
- Kennzahl EBITDAC (C für Corona) bald salonfähig?
- Schlechter Zeitpunkt für Firmenverkauf
- Schnäppchen nutzen (Notverkäufe)

Q & A

**Thank you &
Alles Gute!**